



achdem eine Zeither angemercket worden, daß die einkommende Heb-Zettule nicht nur unrichtig gefertiget, sondern auch ungerade geschrieben worden, dergleichen confuse Sachen aber ben Hose nicht anders, als höchstemangenehm senn können;

So werden sämtliche Nichtere und Gerichts Schreibere hierdurch angewiesen, hierunter alle gehörige Accuratesse zu gebrauchen, wiedrigenfalls der Gerichts Schreiber jedesmahl 1. Athlr. Straffe er

legen soll.

Zugleich wird hierdurch verordnet, daß die Steucr-Nechnung alljährlich auf dem Erben-Lage abgenommen werden, und solches in dem Steuer-Ausschlags-Protocollo mit Benennung des Jahres, bemercket, auch der Bestand, oder Vorschuß ausgesühret werden solle, und wann solches nicht hinkunstig geschiehet, so soll der Nichter, und Receptor jeder I. Athlr. 20. Stbr. Strasse bezahlen, wornach sie sich zu achten haben. Signatum Cleve in der Kriegesund Domainen-Cammer den 22. Octobr. 1751.

B. C. M.v. Beffel. Ming. Durham. Colberg. A.D.v. Naesfeld. B. Nappard, Michaelis, Reffel. E. D. v. Dagen, Schwedler, Reichardt. Necop.

An sämmliche Nichtern und Berirches-Schreibern auch Seiter-Receptores, in Sieve und March bas die 3765-Jenule accurat geferüger und geschreibern auch in denen Protocollis bemercker werben solle/ ob die Nechmung abgenommen und der fand dere Vorschung is ein.

G.P. Janide.

action in Serber and marker was and a server of the server

So where handlide kindlere und Geriche Schreibere dierdurch angewiesen, bereinter alse geborige Acquescle zu gebrauchen, wiedrigenfallt der Gerichts Schreiber jedesmahl 1. Utilik. Strage er-

leavi fail

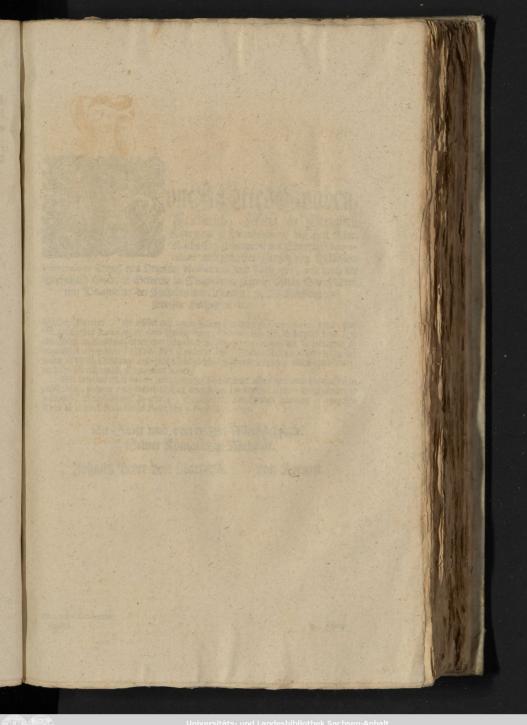
Sugleich wied hierdurch berechner, daß die Steuer-Nechnung allfahrlich auf dem Erben-Tage abgenomsten werden, und foldes in dem Steuer-Auflächsags-Procreallo nir Benenung des Jahres, bemerkirt auchder Befranz, oder Borfchuf aufgeführer werden folke, und wam foldes mahr hinzungführglichter, so Ster. Straffe bezahlen, wordach fie sich Aufler und Koeppor seder zu achten haben. Signarum Cleve in der Kreigestund für fich

B. C. New Belfel, Miller, Burham, Colbert, A.D. Racerto, B. Kappard, Middaeller, Refel. L. D. v. Hogen, Schecker, Reichart Recop.

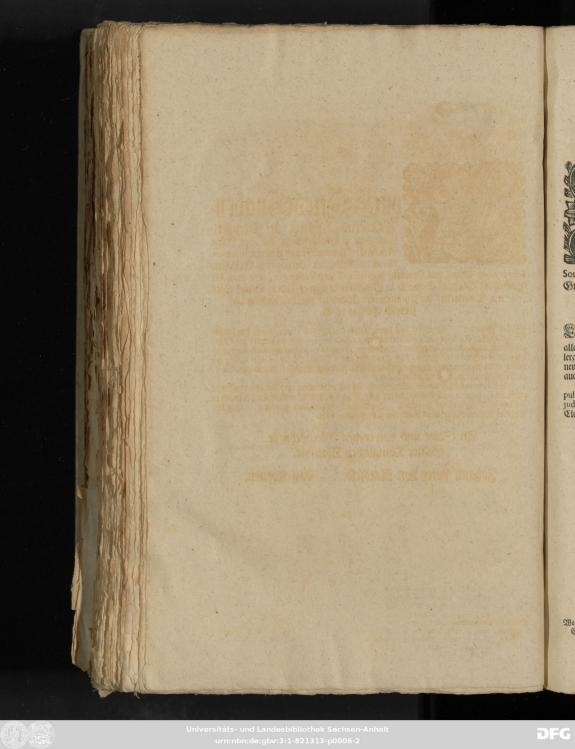
Printed the Control of the Control o

In fändlich Richten und Beniches Schrichen auch Seuter-Reich-Cafreiben auch Seuter-Reichter Dos Jenus auchmat gefenten und gefortieber auch monen Procacolle innerder weden faller albieden auch mehren mehre. Die Seuten die der

S. W. Wandle.







Ag 4691 (1) +S-Ab+



achdem eine Zeither angemercket worden, daß die einkommende Heb-Zetztule nicht nur unrichtig gefertiget, sondern auch ungerade geschrieben worden, dergleichen confuse Sachen aber ben Hose nicht anders, als höchsteumangenehm sevn können;

n

Ps

11

So werden sämtliche Nichtere und Gerichts Schreibere hierdurch angewiesen, hierunter alle gehörige Accuratesse zu gebrauchen, wiedrigenfalls der Weite Schreiber iedesmahl 1. Nithlr. Straffe er

mird hierdurch verordnet, daß die tung alljährlich auf dem Erben Tage werden, und solches in dem Steuers rotocollo mit Benennung des Jahres, ider Bestand, oder Borschuß aufgesühse, und wann solches nicht hinkunftig soll der Nichter, und Receptor jeder 1. tbr. Straffe bezahlen, wornach sie sich en. Signatum Cleve in der Kriegesen Cammer den 22. Octobr. 1751.

ing. Durham. Colberg. A.D.v.Raesfeld. B. Rappard, Michaelis, E. p. v. hagen. Schwedler, Reichardt. Recop.

und Gerichesteuer-Recepd March / daß
urat gefertiget
in denen Proterden folle/ ob
mmen und Bes
fep.

G.P. Janide.